

Monat unertwart, die Regierung unweigerlich abgetretten werden solle, wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der sechs Monaten durch einen Schein auß der Kayserslichen Cansley oder in Verweilung desselben, sonst legitimè documentirn und beybringen wirdt, daß er am Kayserslichen Hoff die Regalia gesucht, die Administration des Stiffts zwar die sechs Monat über, bey dem Domb Capitul verbleibt, es sollen aber auff diesen letzten Fall die Stiffts Intradem, so baldt von Zeit documentirter requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der sechs Monat zwischen dem Bischoff und Thumb Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemelter Documentirung dem Domb Capitul völlig gelassen werden, wie dan dasjenig, was von besagtem Domb Capitul, tempore competentis Administrationis Capituli, den Rechten, Gewonheiten, und dieser Capitulation gemeeß verordnet wirdt, von dem Electo oder Postulato ratificirt werden soll.

24. Da sich mittler Weil zutrüge, daß einige Spön- oder Mißverstandt oder Stiffts Beschwerung, in- oder ausserhalb des Stiffts, vorkommen würden, soll der Bischoff oder seine Rätthe alsdann auff des Thumb-Capituls Schreiben oder Besuchung in bevorstehenden Nothsachen auß des Stiffts ordentlichen Jährlichen Gefällen und Auffkünften seinen Rath, Guetachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Trewen und Glauben fortsetzen helfen, was des Stifftes Underthanen, Frommen und Nutz, auch zu dessen Beschirm und Schutz dienlich sein wirdt, das Stifft vor alle Beschwerlichkeiten verthetigen und vor Menniglichen verbieten.

25. Diesem zu folg, sollen die bey diesem leidigen Kriegs-Weesen eingerissene Mißbräuch, so wieder die Geistliche Immunitet und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri, auch Manns und Frawen Clöster, keines außgenommen, sambt ihren Bedienten und anderer auff befreyeten Plätzen wohnenden Personen, Gebäwen, Häusern, Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Accisen, und sonstigen Real oder Personal Præstationen und Beschwerden, wie sie Nahmen haben mögen, nicht allein alsbaldt abgeschafft, sondern auch die Vernehmung gethan werden, daß dergleichen Imposten und Auflagen, so wider das alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechten sein, hinfüro vermitten bleiben sollen,
die